

Satzung (konsolidierte Fassung, gültig ab 01.01.2019)

§ 1 Allgemeines

1. Die Kasse führt den Namen „Sterbekasse Geesthacht von 1923“ und hat ihren Sitz in Geesthacht. Sie ist ein kleinerer Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit im Sinne des Versicherungsaufsichtsgesetzes.
Die Kasse untersteht der Aufsichtsbehörde des Landes Schleswig-Holstein.
2. Die Kasse gewährt beim Tode ihrer Mitglieder und deren mitversicherten Kinder ein Sterbegeld.
3. Das Geschäftsgebiet der Kasse ist Geesthacht und die umliegenden Gemeinden.
4. Die Bekanntmachungen der Kasse erfolgen durch die Lauenburgische Landeszeitung sowie durch den Geesthachter Anzeiger. Ist dieses nicht möglich, so bestimmt der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung eine andere Zeitung.
5. Die im Anhang zu dieser Satzung abgedruckte Beitrags- und Leistungstabelle ist Gegenstand dieser Satzung.

§ 2 Aufnahme

1. In die Kasse können Personen aufgenommen werden, die mindestens 15 Jahre alt, jedoch nicht über 66 Jahre alt sind. Kinder bis zum vollendeten 15. Lebensjahr können beitragsfrei mitversichert werden.
2. Aufnahmeanträge sind dem Vorstand der Kasse auf einem besonderen Vordruck einzureichen. Dabei ist eine nach der Beitrags- und Leistungstabelle mögliche Sterbegeldhöhe zu beantragen (Sterbegeld einschließlich eventuelle Zusatzversicherungseinheiten). Die Aufnahme in die Kasse kann von der Vorlage einer Geburtsurkunde und eines ärztlichen Zeugnisses abhängig gemacht werden. Bei Ablehnung eines Antrages ist der Vorstand zur Abgabe von Gründen nicht verpflichtet.
3. Im Falle der Aufnahme ist dem Antragsteller die Versicherungspolice, wobei auch die Namen versicherter Kinder enthalten sind, und die Satzung auszuhändigen. Das Mitgliedschafts- und Versicherungsverhältnis beginnt mit dem in der Versicherungspolice angegebenen Tag, jedoch nicht vor Zahlung des ersten Monatsbeitrages.

§ 3 Beiträge

1. Die Höhe der Beiträge ergibt sich aus der Versicherungspolice in Verbindung mit der Beitrags- und Leistungstabelle.
2. Die Beiträge sind monatlich, viertel-, halbjährlich oder ganzjährig im voraus ohne Zahlungsaufforderung zu zahlen, letztmalig für den Monat, in dem das Mitgliedschafts- und Versicherungsverhältnis endet oder das Mitglied das 85. Lebensjahr vollendet hat.
3. Sofern ein Mitglied seine Beiträge über das Lastschrift-Einzugsverfahren durch die Sterbekasse einziehen lässt, hat es jede Änderung seiner Bankverbindung unverzüglich

der Sterbekasse zu melden. Bankgebühren für Rücklastschriften, die durch das Mitglied verschuldet werden, sind vom betreffenden Mitglied zu tragen.

4. Falls rückständige Beiträge schriftlich angemahnt werden, kann die Sterbekasse dem Mitglied eine angemessene Verwaltungsgebühr in Rechnung stellen.

§ 4 Sterbegeld

1. Die Höhe des Sterbegeldes ergibt sich aus der Versicherungspolice in Verbindung mit der Beitrags- und Leistungstabelle.

Rückständige Beiträge plus Gebühren werden vom Sterbegeld abgezogen. Über den Sterbemonat hinaus geleistete Vorauszahlungen werden mit dem Sterbegeld erstattet.

2. Ein Anspruch auf Sterbegeld besteht nur für Mitglieder, die der Kasse mindestens 6 Monate angehört haben bzw. nur für die Sterbegeldteile, die mindestens seit sechs Monaten vereinbart waren. Diese Wartezeit entfällt bei Tod durch Unfall. Bei einem Todesfall vor Ablauf der Wartezeit werden die bezahlten Beiträge erstattet.

3. Der Sterbefall ist der Kasse unter Vorlage der Sterbeurkunde und der Versicherungspolice zu melden. Das Sterbegeld wird gegen Vorlage einer Sterbeurkunde an das jeweilige Beerdigungsinstitut ausgezahlt. Die Kasse ist berechtigt, das Sterbegeld mit befreiender Wirkung an den Inhaber der Versicherungspolice mit Sterbeurkunde zu zahlen, sie kann den Nachweis der Berechtigung verlangen.

Sofern nicht der Inhaber der Versicherungspolice, sondern eine andere Person das Begräbnis besorgt hat, kann die Kasse dieser die für das Begräbnis nachweislich aufgewendeten Kosten bis zur Höhe des fälligen Sterbegeldes ersetzen.

4. Verstirbt ein Mitglied außerhalb von Geesthacht und soll in Geesthacht bestattet werden, so ist der Vorstand berechtigt, einen Zuschuss gemäß der Festlegung in der Beitrags- und Leistungstabelle für die Überführungskosten zu gewähren.

5. Der Anspruch auf Sterbegeld verjährt nach drei Jahren, beginnend mit dem Schluss des Jahres, in welchem der Anspruch auf die Leistung entstanden ist.

6. Beim Hinscheiden allein stehender Mitglieder ist die Kasse verpflichtet, etwaige Wünsche oben genannter Mitglieder im Falle des Ablebens zu berücksichtigen, wenn sie der Kasse vorher bekannt gegeben worden sind.

§ 5 Ende des Mitgliedschafts- und Versicherungsverhältnisses; Wiederinkraftsetzung

1. Das Mitgliedschafts- und Versicherungsverhältnis endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss. Gleichzeitig endet die Mitversicherung von Kindern.

2. Ein Mitglied kann jederzeit mit einer Frist von 3 Monaten zum Schluss des laufenden Jahres schriftlich gegenüber der Kasse seinen Austritt erklären.

3. Der Vorstand kann durch schriftlichen Bescheid aus der Kasse ausschließen:

a.) Mitglieder, die mit der Zahlung der Beiträge im Rückstand und vom Vorstand erfolglos zur Zahlung aufgefordert sind. Die Zahlungsaufforderung, die nicht vor Ablauf von zwei Monaten nach Fälligkeit des erstmals unbezahlt gebliebenen Beitrages erfolgen darf, hat eine Zahlungsfrist von mindestens einem Monat vorzusehen und den Hinweis zu enthalten, dass der Ausschluss mit dem Ablauf dieser Frist wirksam wird, wenn nicht bis zu diesem Zeitpunkt alle bis

dahin fällig gewordenen Beiträge an die Kasse entrichtet worden sind.

b.) Mitglieder, die bei ihrer Aufnahme wissentlich unrichtige Angaben über gefahrerhebliche Umstände gemacht haben. Der Ausschluss kann nur innerhalb von drei Jahren nach Aufnahme und nur innerhalb eines Monats erfolgen, nachdem die Kasse von der Verletzung der Anzeigepflicht Kenntnis erlangt hat.

4. Mitglieder, die aus der Kasse ausgetreten sind oder ausgeschlossen wurden, erhalten keine Rückvergütung der eingezahlten Beiträge. Mit Austritt oder Ausschluss erlöschen sämtliche mitglieds- und vermögensrechtlichen Ansprüche an die Sterbekasse.

5. Zahlt ein nach Nr. 2 oder 3 a.) ausgeschiedenes Mitglied innerhalb von sechs Monaten nach dem Ausscheiden alle rückständigen Beiträge sowie die Beiträge für die Zeit nach dem Ausscheiden an die Kasse nach, so lebt das frühere Mitgliedschafts- und Versicherungsverhältnis wieder auf, falls das Mitglied und soweit die mitversicherten Kinder bei Eingang der Zahlung noch leben.

§ 6 Wohnungsänderung

Die Mitglieder haben Wohnungsänderungen der Kasse anzuzeigen. Unterbleibt die Anzeige, so genügt für eine Willenserklärung, die dem Mitglied gegenüber abzugeben ist, die Absendung eines eingeschriebenen Briefes an die letzte bekannte Wohnung.

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ der Kasse.

2. Innerhalb der ersten vier Monate eines jeden Geschäftsjahres ist eine ordentliche Mitgliederversammlung durch den Vorstand einzuberufen und abzuhalten. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand unverzüglich einzuberufen, wenn mindestens 1/10 der Mitglieder oder die Aufsichtsbehörde dies unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangen. Die Sitzung muss binnen vier Wochen nach der Einberufung stattfinden.

3. Zeit und Ort der Mitgliederversammlung sowie die Tagesordnung sind den Mitgliedern spätestens zwei Wochen vor dem Tage der Versammlung bekanntzugeben.

4. Der Vorsitzende des Vorstandes oder stellvertretende Vorsitzende leitet die Mitgliederversammlung. Über den Verlauf der Versammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die von den anwesenden Vorstandsmitgliedern und von mindestens einem Teilnehmer aus dem Mitgliederkreis zu unterzeichnen ist. Die Niederschrift hat die Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung der Mitgliederversammlung, die Beschlussfähigkeit und die Zahl der anwesenden Mitglieder, das Stimmenverhältnis bei den Abstimmungen und den Wortlaut der Beschlüsse anzugeben.

§ 8 Aufgaben der Mitgliederversammlung, Abstimmung

1. Die Mitgliederversammlung beschließt insbesondere über:

- a) die Änderung der Satzung (vgl. auch § 7)
- b) die Wahl der Vorstandsmitglieder und deren Abberufung aus wichtigem Grund
- c) die Genehmigung des Jahresabschlusses und des Lageberichts
- d) die Entlastung des Vorstandes
- e) die Anträge des Vorstandes und der Mitglieder
- f) die Festsetzung einer Aufwandsentschädigung für die Vorstandsmitglieder

und die Kassenprüfer

g) die Verwendung eines Überschusses oder die Deckung eines Fehlbetrages

h) die Auflösung der Kasse und gegebenenfalls eine Bestandsübertragung.

2. Die Mitgliederversammlung hat aus dem Kreis der Mitglieder zwei Kassenprüfer und einen Vertreter für die Dauer von vier Jahren zu wählen, die im Auftrag der Mitgliederversammlung die Verwaltung des Kassenvermögens zu überwachen, den Jahresabschluss zu prüfen und über ihre Tätigkeit in der ordentlichen Mitgliederversammlung zu berichten haben.

3. In der Mitgliederversammlung hat jedes anwesende volljährige Mitglied eine Stimme, Stimmenthaltungen werden nicht berücksichtigt. Beschlüsse von Satzungsänderungen über die Auflösung der Kasse und eine Bestandsübertragung erfordert eine Mehrheit von dreiviertel der abgegebenen Stimmen. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen erhalten und die Wahl angenommen hat. Bei Stimmgleichheit erfolgt eine Stichwahl. In allen anderen Fällen genügt die einfache Mehrheit.

§ 9 Vorstand

1. Die Kasse wird vom Vorstand geleitet. Dieser vertritt die Kasse gerichtlich und außergerichtlich.

2. Der Vorstand besteht aus bis zu 7 Mitgliedern, dazu gehören der Vorsitzende, der Schriftführer (zugleich Vertreter des Vorsitzenden), der Kassenführer und die Beisitzer.

3. Als Vorstandsmitglied darf nur bestellt werden, wer zuverlässig sowie fachlich genügend vorgebildet ist und die für den Betrieb des Versicherungsvereins sonst erforderlichen Eigenschaften und Erfahrung besitzt. Als Vorstandsmitglied ungeeignet gilt insbesondere jeder, der

a) wegen eines Verbrechens oder Vermögensvergehens verurteilt worden oder gegen den ein derartiges Verfahren anhängig ist,

b) in den letzten 6 Jahren als Schuldner in einem Insolvenzverfahren, Vergleichsverfahren oder in ein Verfahren zur Abgabe der eidesstattlichen Versicherung nach § 807 ZPO oder § 284 AO verwickelt worden ist.

4. Zur Abgabe einer Willenserklärung für die Kasse sind 2 Vorstandsmitglieder befugt. In jedem Falle haben hierbei der Vorsitzende oder dessen Stellvertreter mitzuwirken.

5. Die Amtsdauer der Vorstandsmitglieder beträgt vier Jahre und endet mit dem Schluss der 4. auf die Wahl folgenden ordentlichen Mitgliederversammlung. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so ist in der nächsten Mitgliederversammlung ein neues Vorstandsmitglied für die Dauer der restlichen Amtszeit des Ausgeschiedenen zu wählen.

6. Die Entschlüsse des Vorstandes werden durch Mehrheitsbeschluss gefasst. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 Mitglieder (darunter der Vorsitzende oder dessen Stellvertreter) anwesend sind.

7. Die Vorstandsmitglieder üben ihr Amt ehrenamtlich aus. Entschädigungen durch Zeitversäumnisse oder bare Auslagen, die durch Vertretung der Kasse den Vorstandsmitgliedern erwachsen, werden durch die Kasse ersetzt. Die Entschädigungen können auch als Pauschale festgesetzt werden.

§ 10 Vermögensanlage und Verwaltungskosten

1. Das Vermögen der Kasse ist, soweit es nicht zur Bestreitung der laufenden Ausgaben flüssig zu halten ist, wie die Bestände des Deckungsstocks gemäß den hierzu gültigen aufsichtsrechtlichen Vorschriften anzulegen
2. Die Verwaltungskosten sollen den geschäftsplanmäßigen Prozentsatz der vereinnahmten Beiträge nicht übersteigen.

§ 11 Rechnungslegung

1. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr
2. Nach Schluss eines jeden Geschäftsjahres hat der Vorstand der Kasse gemäß den Rechnungslegungsvorschriften den Jahresabschluss und den Lagebericht aufzustellen und der Aufsichtsbehörde einzureichen.
3. Eine versicherungsmathematische Prüfung nach aufsichtsbehördlichen Richtlinien ist zum Schluss eines jeden fünften Geschäftsjahres durchzuführen und spätestens 9 Monate nach dem Berechnungstichtag der Aufsichtsbehörde vorzulegen.

§ 12 Überschüsse, Fehlbeträge

1. Zur Deckung von Fehlbeträgen ist eine Verlustrücklage zu bilden. Dieser Rücklage sind jeweils 5 % des sich bei einer versicherungsmathematischen Prüfung etwa ergebenden Überschusses zuzuführen, bis sie 5 % der Summe der Vermögenswerte erreicht oder nach Inanspruchnahme wieder erreicht hat.
2. Der verbleibende Überschuss ist der Rückstellung für Beitragsrückerstattung zuzuführen. Diese Rückstellung ist zur Erhöhung der Leistungen oder zur Ermäßigung der Beiträge oder für beide Zwecke zugleich zu verwenden. Die näheren Bestimmungen über die Verwendung der Rückstellung trifft auf Grund von Vorschlägen des versicherungsmathematischen Sachverständigen die Mitgliederversammlung. Der Beschluss bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.
3. Ein sich bei einer versicherungsmathematischen Prüfung ergebender Fehlbetrag ist, soweit er nicht aus der Verlustrücklage gedeckt werden kann, aus der Rückstellung für Beitragsrückerstattung zu decken und, soweit auch diese nicht ausreicht, durch Herabsetzung der Leistungen oder durch Erhöhung der Beiträge oder durch beide Maßnahmen auszugleichen. Nr. 2 Sätze 3 und 4 gelten entsprechend. Alle Maßnahmen haben auch Wirkung für die bestehenden Versicherungsverhältnisse. Die Erhebung von Nachschüssen ist ausgeschlossen.

§ 13 Folgen der Auflösung

1. Nach Auflösung der Kasse findet die Abwicklung statt. Sie erfolgt durch den Vorstand der Kasse, soweit nicht durch die Mitgliederversammlung andere Personen bestimmt werden. Die Auflösung bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.
2. Die Mitgliederversammlung kann im Zusammenhang mit der Auflösung die Übertragung des gesamten Versicherungsbestandes mit den gesamten Aktiva und Passiva auf ein anderes Versicherungsunternehmen beschließen, und zwar nach Maßgabe eines Übertragungsvertrages, dessen Inhalt der Genehmigung der Aufsichtsbehörde bedarf.
3. Wird ein Übertragungsvertrag nicht geschlossen, so ist das Vermögen der Kasse nach

einem von der Mitgliederversammlung zu beschließenden und von der Aufsichtsbehörde zu genehmigenden Plan unter die Mitglieder der Kasse zu verteilen. Die Mitgliedschafts- und Versicherungsverhältnisse erlöschen mit dem im Auflösungsbeschluss bestimmten Zeitpunkt, frühestens jedoch vier Wochen nach Genehmigung des Auflösungsbeschlusses durch die Aufsichtsbehörde.

§ 14 Inkrafttreten

Vorstehende Satzung tritt an Stelle der bisherigen Satzung am 01. April 2007 in Kraft.

Beschlossen in der Mitgliederversammlung am 25. März 2007 und genehmigt durch das Ministerium für Wissenschaft, Wirtschaft und Verkehr des Landes Schleswig-Holstein am 04.05.2007 (AZ: 615.571-010-06-1)

Nachtrag I beschlossen in der Mitgliederversammlung am 25.04.2010 und genehmigt durch das Ministerium für Wissenschaft, Wirtschaft und Verkehr des Landes Schleswig-Holstein am 31.05.2010 (AZ: 615.571-010-06-1)

Nachtrag II beschlossen in der Mitgliederversammlung am 29.04.2012 und genehmigt durch das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Technologie des Landes Schleswig-Holstein am 27.06.2012 (AZ: 615.571-010-06-1)

Nachtrag III beschlossen in der Mitgliederversammlung am 15.04.2018 und genehmigt durch das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Technologie des Landes Schleswig-Holstein am 01.06.2018 (AZ: 615.571-010-06-1)